

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Zürich, 30.03.2015

LV/OD

## **Anhörung zur geplanten Änderung der Gewässerschutzverordnung**

### **Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Hydrogeologie zum Entwurf vom 22.12.2014**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) ist die Fachorganisation der Hydrogeologinnen und Hydrogeologen in der Schweiz. Sie befasst sich mit der Umsetzung des Grundwasserschutzes in planerischer und praktischer Hinsicht sowie mit der fachlichen Qualität der Grundwasser-Erkundung und -Überwachung ([www.hydrogeo.ch](http://www.hydrogeo.ch)).

Infolge der Änderung des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (13.059 - Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes "Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser" vom 26. Juni 2013) muss die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 angepasst werden. Die Neuregelungen umfassen unter anderem die Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen, den Gewässerraum, Anpassungen der Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern sowie numerische Anforderungen für Spurenstoffe in ober- und unterirdischen Gewässern. Andere Erlasse müssen als Folge dieser geplanten Änderung der GSchV angepasst werden.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme im Wesentlichen auf die das Grundwasser betreffenden Themen. Die SGH begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen. Die wichtigste Neuerung betrifft den Grundwasserschutz von stark heterogenen Kluft- und Karstgrundwasserleitern. Mit der geplanten Änderung soll ein derzeit unbefriedigender Zustand beseitigt werden, bei dem eine korrekte Anwendung der Bestimmungen in der Praxis oft kaum umzusetzen ist.

Die vorgeschlagene Einführung der Grundwasserschutzzonen  $S_h$  und  $S_m$  anstelle der Grundwasserschutzzone S2 in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern bei ansonsten prinzipiell unverändertem Vorgehen bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen erscheint uns sinnvoll und praktikabel. Wesentlich ist dabei, dass entsprechend den derzeitigen Bestimmungen die hydrogeologischen Verhältnisse im Untergrund ausschlaggebend für die Bemessung der Schutzzonen sind. Diesen Verhältnissen wird durch die Berücksichtigung hydrogeologischer Kriterien wie Heterogenität und Vulnerabilität Rechnung getragen. Die unterschiedlichen Interessen in den betroffenen Gebieten werden unseres Erachtens insgesamt ausgewogen berücksichtigt.

Der in der Zone  $S_h$  wie in S2 weiterhin nicht zulässige Austrag von flüssigem Hof- und Recyclingdünger („Gülle“) stellt eine wesentliche Nutzungseinschränkung dar. Ob diese angesichts der in den entsprechenden Gebieten ohnehin meist notwendigen Aufbereitung des Grundwassers für Trinkwasserzwecke gerechtfertigt ist, sollte im Hinblick auf zukünftige Anpassungen der Bestimmungen geprüft werden können. Es ist denkbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen wie einer vorhandenen Aufbereitung, einem angepassten Monitoring und der Berücksichtigung hydrologischer Verhältnisse und Zustände die stets einwandfreie Trinkwasserqualität trotz Austrag von Gülle in der Zone  $S_h$  gewährleistet werden kann. Die vorgeschlagene Regelung sollte bei der nächsten Revision der GSchV anhand von Erfahrungen überprüft werden können.

In Anhang 2 der derzeit geltenden GSchV sind numerische Anforderungen bezüglich von Spurenstoffen im Grundwasser aufgeführt. Für viele im Grundwasser verbreitete Spurenstoffe bestehen jedoch keine solchen numerischen Anforderungen. Das UVEK soll nun neu in einem weiteren Schritt nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs der GSchV numerische Anforderungen auch für weitere gewässerrelevante Stoffe festlegen, die durch menschliche Tätigkeit ins Grundwasser gelangen, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist. Grundsätzlich sollen die entsprechenden Anforderungen wesentlich tiefer liegen als die Toleranz- oder Grenzwerte des Lebensmittelrechts für Trinkwasser. Die regelmässige Überprüfung der Stoffe und der numerischen Anforderungen soll mindestens alle 10 Jahre erfolgen. Dieses im Einzelnen noch zu präzisierende Vorgehen begrüssen und unterstützen wir, da auch in diesem Bereich offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Der Bund soll landesweit einheitlich dargestellte elektronische Gewässerschutzkarten erstellen. Die damit auch beabsichtigte einfache Zugänglichkeit solcher praxisrelevanter Grundlagen begrüssen wir ebenfalls.

\* \* \*

Für den Vorstand der  
SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT  
FÜR HYDROGEOLOGIE



Dr. Volker Lützenkirchen, Sekretär

Kopie: CHGEOL, Vorstand, c/o Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn